



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT

„OBERIRDISCHE HEIZÖLVERBRAUCHERANLAGEN“

JANUAR 2021

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll Bauherren und Entwurfsverfassern kompakt zusammengefasst aufzeigen, welche Anforderungen bei der Planung und dem Betrieb einer Heizölverbraucheranlage aus Sicht des Gewässerschutzes zu beachten sind. Baurechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. Ferner ist das Merkblatt für den Vollzug durch die unteren Wasserbehörden bestimmt.

Diese Ausfertigung ersetzt die Fassung vom Juli 2019. Sie enthält eine Aktualisierung der Standardanforderungen und redaktionelle Änderungen.

ABKÜRZUNGEN

In diesem Merkblatt werden unter anderen folgende Abkürzungen und Begriffe verwendet:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
LWG	Landeswassergesetz
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
Untere Wasserbehörde	Die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung
Obere Wasserbehörde	Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt für Heizölverbraucheranlagen im Sinne des § 2 Absatz 11 AwSV, die:

- ausschließlich Heizöle EL verwenden (z. B. Heizöl EL, Heizöl EL schwefelarm, Heizöl EL A Bio 5 oder Heizöl EL A Bio 10) und
- die keine unterirdischen Anlagenteile besitzen.

Heizölverbraucheranlagen mit Brennstoffen, die eine andere Einstufung als „deutlich wassergefährdend“ (WGK 2) aufweisen (z. B. Pflanzenöle), sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

Das Merkblatt gilt auch für oberirdische Heizölverbraucheranlagen, die sich in der weiteren Zone (Zone III) eines Schutzgebietes im Sinne des § 2 Absatz 32 AwSV (Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete befinden. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Schutzgebietes – insbesondere das Verbot bestimmter Anlagen – bleiben unberührt.

Im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Zone (Zone II) von festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sind Anlagen gemäß § 49 Absatz 1 AwSV grundsätzlich unzulässig. Sie sind daher nicht Gegenstand des Merkblatts.

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet¹ oder in einem Gebiet nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten²) gilt dieses Merkblatt nur, soweit sie nach § 78c WHG zulässig sind. Die Bestimmungen des § 78c WHG sowie dem nachgeordnet die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Überschwemmungsgebietes bleiben unberührt – insbesondere das Verbot bestimmter Anlagen.

HINWEISE

Für oberirdische Heizölverbraucheranlagen mit einem maßgebenden Volumen von mehr als 1 Kubikmeter Heizöl besteht nach § 40 Absatz 1 AwSV grundsätzlich die Verpflichtung, das Vorhaben mindestens sechs Wochen im Voraus der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz die untere Wasserbehörde.

¹ Gebiete, die mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, d. h. im Durchschnitt alle 100 Jahre überschwemmt werden

² Gebiete, die mit niedriger Wahrscheinlichkeit, d. h. im Durchschnitt alle 200 Jahre oder seltener überschwemmt werden

Wird die Heizöllagerung im Rahmen eines baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragt, entfällt die Anzeigepflicht. Behälter mit mehr als 10 m³ Heizöl (in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern mehr als 5 m³) sind baugenehmigungspflichtig³.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV⁴ und in nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS⁵) festgelegt, zum Beispiel den TRwS „Heizölverbraucheranlagen“⁶. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Heizölverbraucheranlagen zu beachten.

Anlagen werden gemäß § 39 AwSV Gefährdungsstufen zugeordnet. Für Heizölverbraucheranlagen mit Brennstoffen der Wassergefährdungsklasse 2 ergeben sich in Abhängigkeit vom maßgebenden Volumen folgende Gefährdungsstufen:

Volumen in Kubikmetern	Gefährdungsstufe
≤ 1	A
> 1 ≤ 10	B
> 10 ≤ 100	C
> 100	D

Das vorliegende Merkblatt behandelt Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen A, B und C. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen weder der Fachbetriebspflicht⁷ nach § 45 AwSV noch der Prüfpflicht⁸ nach § 46 Absatz 2 oder 3 AwSV; der Betreiber hat eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass kein wassergefährdender Stoff austreten kann.

³ Amtliche Vordrucke für die Baubeschreibung: <https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bau-technik/vordrucke/>

⁴ Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

⁶ DWA-A 791-1 und 791-2: Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen, Teil 1: Errichtung, betriebliche Anforderungen und Stilllegung von Heizölverbraucheranlagen (Februar 2015)
Teil 2: Anforderungen an bestehende Heizölverbraucheranlagen (April 2017)

⁷ Fachbetriebspflicht bedeutet, dass die Anlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden dürfen.

⁸ Prüfpflicht bedeutet, dass die Anlagen zu bestimmten Anlässen/Zeitpunkten von Sachverständigen geprüft werden müssen. Welche Anlagen wann prüfpflichtig sind, ergibt sich aus Anlage 5 bzw. Anlage 6 AwSV.

In der weiteren Zone (Zone III) von **Schutzgebieten** gelten die verschärften Anforderungen des § 49 Absatz 3 AwSV. Sofern die Schutzgebietsverordnung weiter gehende Regelungen enthält, gelten diese. Sofern die Schutzgebietsverordnung Anlagen verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz 1 WHG erteilt werden – hierfür zuständig ist die obere Wasserbehörde.

Für Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten oder in weiteren Risikogebieten gelten aufgrund des § 78c WHG strengere Bestimmungen. Aufgrund dessen ist bei der Planung neuer Heizölverbraucheranlagen folgendes zu berücksichtigen:

- In **festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten** ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten (§ 78c Absatz 1 WHG). Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz bei Gewässern erster und zweiter Ordnung die obere Wasserbehörde, bei Gewässern dritter Ordnung die untere Wasserbehörde. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Wasserspiegel des HQ₁₀₀ (Bemessungshochwasser) zugrunde zu legen⁹.
- In Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG (**Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten**) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann (§ 78c Absatz 2 WHG). Das Vorhaben ist der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen anzuzeigen. Die Anlage kann wie geplant errichtet werden, wenn die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. Zuständige Behörde ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich die untere Wasserbehörde. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist der Wasserspiegel des HQ_{200/extrem} (Bemessungshochwasser) zugrunde zu legen⁹.

⁹ Die Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers kann im Wasserportal Rheinland-Pfalz unter <https://geo-portal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9480/> durch Eingabe der Adresse ermittelt werden. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten wird dort der Wasserstand als „gesetzliches“ Überschwemmungsgebiet angegeben, in weiteren Risikogebieten als „nachrichtliches“ Überschwemmungsgebiet.

- Die vorstehenden Verbote gelten für die Errichtung **neuer** Heizölverbraucheranlagen. Gemeint ist damit der erstmalige Einbau einer Heizölverbraucheranlage. Der Austausch von Tanks in bestehenden Heizölverbraucheranlagen wird von diesen Verboten nicht erfasst. Selbstverständlich müssen die Austausch tanks – wie die gesamte Anlage – hochwassersicher sein.
- Weniger wassergefährdende Energieträger sind z. B. Sonnenwärme, Erdwärme, Erdgas, Flüssiggas oder Holzpellets. Die Frage der „wirtschaftlich vertretbaren Kosten“ ist unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlagenbetreibers zu beurteilen.

Lagerbehälter, die Wassereinflüssen durch Überschwemmung ausgesetzt sind, sind so zu sichern, dass keine Lageveränderung eintreten und kein Wasser über Be- und Entlüftungs-, Füll- oder Entnahmeleitungen oder sonstige Öffnungen oder Armaturen eindringen kann. Näheres ergibt sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auch der TRwS 791-1.

Die strengen Anforderungen an Anlagen erfordern eine qualifizierte Planung. Auf die Bestimmungen des § 103 LWG wird verwiesen. Demnach müssen die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen von fachkundigen Personen erstellt werden.

Welche Unterlagen und Angaben zu einer qualifizierten und prüffähigen Planung gehören, sind den Planungshinweisen „Antragsunterlagen“ der SGD'en Nord und Süd zu entnehmen¹⁰.

HINWEISE FÜR DIE UNTEREN WASSERBEHÖRDEN

Bei Eingang der Unterlagen sind diese von der unteren Wasserbehörde auf Vollständigkeit zu prüfen. Insbesondere sollen auch Angaben zu den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der vorgesehenen Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze vorliegen. Fehlende Unterlagen sind nachzufordern.

Bei Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten müssen die Unterlagen auch konkrete Angaben zur Hochwassersicherheit der Heizölverbraucheranlage enthalten sowie eine nachvoll-

¹⁰ Diese finden Sie unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> oder <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/>

ziehbare Begründung, weshalb keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger genutzt werden. Liegen die Voraussetzungen des § 78c Absatz 1 bzw. 2 WHG nicht vor, dürfen neue Heizölverbraucheranlagen nicht errichtet werden.

Bei Anlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, als solchen nach den § 52 Absatz 2 WHG oder § 53 Absatz 5 WHG vorgesehenen Gebieten sowie Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 95 LWG das Benehmen mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörde herzustellen.

Sollten die vollständigen Unterlagen erkennen lassen, dass eine nachteilige Veränderung von Gewässereigenschaften bei sachgerechter Ausführung und ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu besorgen ist und sollten dem Vorhaben keine anderen rechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Aspekte entgegen stehen, darf das Vorhaben in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden. Gegebenenfalls kann es zweckdienlich oder erforderlich sein, aus Gewässerschutzgründen Maßnahmen zum Bau und/oder Betrieb der Anlage(n) anzuordnen. **Hierfür kann aus folgenden Standardanforderungen oder aus dem Texthandbuch eine auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Auswahl getroffen werden.**

STANDARDANFORDERUNGEN

I. Hinweise

1. Die oberirdische Heizölverbraucheranlage ist der Gefährdungsstufe ... nach § 39 AwSV zuzuordnen.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹¹.
3. Für Anlagenteile gilt:

¹¹ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- a) Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Als geeignet gelten die in § 63 Absatz 4 WHG genannten Anlagenteile. §§ 41 und 42 AwSV bleiben unberührt.
 - b) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignete Anlagenteile angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen.
 - c) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
 - d) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
 - e) Die Technischen Baubestimmungen¹² nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
4. Heizölverbraucheranlagen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

¹² Gemeint sind die Technischen Baubestimmungen nach § 87a LBauO in Verbindung mit der Anlage zur „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB)“.

5. Bei einer notwendig werdenden Instandsetzung einer Heizölverbraucheranlage oder eines Anlagenteils davon ist gemäß § 24 Absatz 3 AwSV ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Dabei sind die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie die in bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
6. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
7. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
8. Die Bestimmungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) sind zu beachten. Diese enthält Anforderungen an die Brennstofflagerung, Brennstofflagerräume sowie Feuerstätten und deren Aufstellräume.

II. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen

9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
10. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

11. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
12. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

III. Betriebliche Anforderungen

13. Für die Heizölverbraucheranlage ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind¹³. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
14. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach Anlage 3 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlage dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

IV. Brandschutz

15. Sofern Teile der Heizölverbraucheranlage nicht einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Geeignete Maßnahmen sind solche nach TRwS 779 Abschnitt 8.1 Absatz 3.

V. Spezielle Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten oder in weiteren Risikogebieten

16. Aufgrund der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. in einem Risikogebiet im Sinne des § 78b WHG gelten folgende Anforderungen:

¹³ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- a) *Bei Anlagen im ÜSG:* Die im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelegene Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 78c WHG in Verbindung mit TRwS 791-1 Abschnitte 4.2.1.2 und 5.1 hochwassersicher zu errichten. Hierfür ist der Wasserstand mindestens eines HQ₁₀₀ (Bemessungshochwasser) zugrunde zu legen.
- b) *Bei Anlagen im Risikogebiet:* Die im Risikogebiet im Sinne des § 78b WHG gelegene Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 78c WHG in Verbindung mit TRwS 791-1 Abschnitte 4.2.1.2 und 5.1 hochwassersicher zu errichten. Hierfür ist der Wasserstand eines HQ_{200/extrem} (Bemessungshochwasser) zugrunde zu legen.
- c) Oberirdische Tanks einschließlich ihrer Anlagenteile müssen durch geeignete Verankerungen so gesichert sein, dass sie bei einem Hochwasserereignis ihre Lage nicht verändern oder aufschwimmen. Hierzu müssen sie bei vollständiger Überflutung mit mindestens 1,1-facher Sicherheit, bei teilweiser Überflutung mit mindestens 1,6-facher Sicherheit gegen den Auftrieb der leeren Anlage gesichert werden. Die Auftriebssicherheit ist nachzuweisen. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen.
- d) Tanks müssen statisch dafür ausgelegt sein, dem zu erwartenden von außen einwirkenden Wasserdruck standzuhalten. Sie müssen zur Aufstellung im Überschwemmungsgebiet bauaufsichtlich zugelassen sein¹⁴.
- e) Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe müssen dem von außen wirkenden Wasserdruck standhalten.
- f) Die Anlage muss so gesichert, ausgeführt oder aufgestellt sein, dass über Be- und Entlüftungs-, Füll- oder Entnahmeleitungen oder sonstige Öffnungen oder Armaturen kein Wasser in Tanks eindringen kann.
- g) *Nur bei Heizölverbraucheranlagen im Freien:* Die im Freien aufgestellte Anlage muss mit einem Schutz gegen Beschädigungen durch Treibgut oder Eisstau versehen sein.

17. Nach Ablauf eines Hochwassers ist visuell zu kontrollieren, ob wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind oder ob vom Hochwasser betroffene Anlagen

¹⁴ Eine Übersicht bauaufsichtlich zugelassener Behälter für Überschwemmungsgebiete findet man im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/doc/behaelter_uesg.pdf

bzw. Anlagenteile beschädigt wurden. Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.

18. *Bei Anlagen im ÜSG:* Für das Bemessungshochwasser HQ_{100} ist eine Wasserspiegellage von mNHN anzusetzen.
19. *Bei Anlagen im Risikogebiet:* Für das Bemessungshochwasser $HQ_{200/\text{extrem}}$ ist eine Wasserspiegellage von mNHN anzusetzen.

VI. Überwachungspflichten

20. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
21. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:
 - a) Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
 - b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
 - c) Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

VII. Prüfpflichten

22. *Im Normalfall (Anlagen außerhalb von Schutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten):*

Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe C gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- iii. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- iv. wiederkehrend alle 5 Jahre
- v. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- vi. bei Stilllegung der Anlage.

23. *Bei Anlagen in festgesetzten Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten bzw. in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten:*

Die Heizölverbraucheranlage ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Für Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B und C gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme und danach
- ii. wiederkehrend alle 5 Jahre
- iii. zudem nach einer wesentlichen Änderung sowie
- iv. bei Stilllegung der Anlage.

24. Die Sachverständigenprüfung nach § 46 AwSV darf nicht von einem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
25. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

VIII. Lagerbehälter (Tanks)

26. Die Tanks müssen den baurechtlichen Anforderungen entsprechen und gebrauchstauglich sein. Insbesondere muss die chemische Widerstandsfähigkeit des Bauprodukts gegenüber dem jeweiligen Lagermedium gegeben sein.
27. Die Tanks müssen wie folgt ausgerüstet sein:
 - Grenzwertgeber,
 - Füllstandsanzeige,
 - Bei doppelwandigen Tanks: Leckanzeigesystem,
 - Sicherheitseinrichtung gegen Aushebern sowie
 - nicht absperzbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.
28. Die Gründung sowie der Einbau bzw. die Aufstellung haben so zu erfolgen, dass Verlagerungen, Neigungen und Zwängungen, welche die Sicherheit der Anlage gefährden, nicht eintreten können (TRwS 791-1 Abschnitt 4.1 Absatz 4).
29. Einwandige Tanks sind in einer Rückhalteeinrichtung aufzustellen.
30. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).

31. Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
32. Die Befüllung der Lageranlage darf nur im Vollschauchsystem und unter Verwendung einer zugelassenen selbsttätig schließenden Abfüllsicherung und eines Grenzwertgebers erfolgen (§ 32 AwSV). Heizölverbraucheranlagen mit einem Volumen von bis zu 1,25 Kubikmetern dürfen abweichend von Satz 1 unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils befüllt werden.

IX. Rückhalteeinrichtungen

33. Die Rückhalteeinrichtung ist gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig¹⁵ auszuführen und darf keine Abläufe haben. Niederschlagswasser ist fernzuhalten. Bis zur maximal möglichen Flüssigkeitshöhe dürfen keine Rohrdurchführungen oder Fugen vorhanden sein (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.1 Absatz 6).
34. Die Standsicherheit der nichttragenden Wände der Rückhalteeinrichtung ist für den im Leckagefall maximal möglichen Flüssigkeitsstand in der Rückhalteeinrichtung rechnerisch nachzuweisen (vgl. TRwS 791-1 Abschnitt 7.3).
35. *Bei Anlagen außerhalb von Schutzgebieten:* Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen des größten Tanks entsprechen. Kommunizierend miteinander verbundene Tanks gelten als ein Tank (TRwS 791-1 Abschnitt 7.1.2 Absatz 1).
36. *Bei Anlagen innerhalb von Schutzgebieten:* Das Rückhaltevolumen muss gemäß § 49 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV dem gesamten in der Anlage vorhandenen Volumen wassergefährdender Stoffe entsprechen.

Beschichtungsstoffe auf Beton oder verputztem Mauerwerk

37. Rückhalteeinrichtungen aus Beton oder verputztem Mauerwerk sind nach Maßgabe von TRwS 791-1 Abschnitt 7.2 und 7.3 zu planen und auszuführen.
38. Bei einer Rückhalteeinrichtung mit Wänden aus Mauerwerk ist die Bodenplatte aus Stahlbeton herzustellen. Sie ist gemäß DIN EN 14879-1 zu konstruieren,

¹⁵ Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

wobei die Bemessung derart erfolgen muss, dass maximal Rissbreiten von 0,2 mm auftreten können¹⁶. Das Mauerwerk ist innen zu verputzen. Innen liegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen.

39. Rückhalteeinrichtungen sind entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers innen zu beschichten. Der Beschichtungsstoff muss ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen gemäß VV-TB C 3.8 besitzen.

Beschichtungssysteme auf Beton

40. Rückhalteeinrichtungen mit Beschichtungssystemen auf Beton sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 8 zu planen und auszuführen.
41. Die Rissbreitenbegrenzung des Betonuntergrundes und die Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems sind unter Beachtung von TRwS 786:2020-10 Tabelle 3 lfd. Nr. 8 aufeinander abzustimmen, damit keine Risse mit Breiten entstehen, die größer sind als die Rissüberbrückungsfähigkeit des Beschichtungssystems.
42. Rückhalteeinrichtungen sind entsprechend der Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers innen zu beschichten. Das Beschichtungssystem muss eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe besitzen. Es muss gegenüber den rückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffen für die nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 festgelegte Beanspruchungsstufe flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein.

X. Ölleitungen

43. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.

¹⁶ DIN EN 14879-1:2005-12 „Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes“

44. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts Anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).
45. Die Ölleitung zwischen Tank und der Absperreinrichtung unmittelbar vor der Anlage zum Verwenden von Heizöl ist gemäß TRwS 791-1 im Einstrangsystem auszuführen (d. h. als Saugleitung, in der die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt und in den Behälter zurückfließt).